

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 11 vom 21.03.2025

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
13.03.25	Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Straßenverkehrsbehörde über den Erlass der Beschilderungsanordnung in Gauersheim, Hauptstraße	103
19.03.25	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches; 11. Teilfortschreibung – „Erneuerbare Energien des Flächennutzungsplans 2017“ zur Darstellung einer Sonderbaufläche für die Windenergie IPP „Am Hieberg“ in der Gemarkung Morschheim – Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden; Bekanntmachung der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	107

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
19.03.25	Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz über die Erfassung windenergiesensibler Fledermausarten in Rheinland-Pfalz 2025	111
21.03.25	Bekanntmachung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz über den aktualisierten Service der rheinland-pfälzischen Finanzämter	112
21.03.25	Bekanntmachung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH über die Spülung des Trinkwasserrohrnetzes in der Stadt Kirchheimbolanden	113



Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1b Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz (LVwVfG) in Verbindung mit § 3 folgende Regelungen für

67294 Gauersheim, Hauptstraße.

Parkende Fahrzeuge behindern und gefährden den Durchgangsverkehr in der „Hauptstraße“. Zur Verbesserung dieser fortwährend problematischen Parksituation und der Übersichtlichkeit und somit der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrsflusses werden die bestehenden regelnden Maßnahmen in Form von eingeschränktem Haltverbot ergänzend angeordnet bzw. bestehende geändert. Ebenfalls werden Parkstände aufgehoben bzw. neu eingezeichnet. Hierzu werden folgende Verkehrszeichen und Parkstandmarkierungen gemäß den Anlagen angeordnet:

Rechte Fahrbahnseite (Fahrtrichtung Albisheim)

1. Verkehrszeichen 283-10 (Absolutes Haltverbot Anfang) in Höhe Hauptstraße 51
2. Verkehrszeichen 283-20 (Absolutes Haltverbot Ende) und Verkehrszeichen 286-10 (Eingeschränktes Haltverbot Anfang) mit Zusatzzeichen 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) Hauptstraße auf Höhe Hauptstr. 47 a (Laterne)
3. Einzeichnen 1 Parkstand auf Höhe Hauptstraße 47
4. Verkehrszeichen 286-10 (Eingeschränktes Haltverbot Anfang) auf Höhe Hauptstraße 41, Änderung Verkehrszeichen 286-30 (Eingeschränktes Haltverbot Mitte)
5. Verkehrszeichen 286-10 (Eingeschränktes Haltverbot Anfang) auf Höhe Hauptstraße 23 Änderung Verkehrszeichen 286-30 (Eingeschränktes Haltverbot Mitte)
6. Verkehrszeichen 286-20 (Eingeschränktes Haltverbot Ende) auf Höhe Hauptstraße 17
7. Verkehrszeichen 286-10 (Eingeschränktes Haltverbot Anfang) Hauptstraße auf Höhe Marnheimer Str. 1
8. Verkehrszeichen 286-30 (Eingeschränktes Haltverbot Mitte) mit Zusatzzeichen 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Stellen erlaubt) auf Höhe Hauptstraße 13 (Laterne)
9. Einzeichnen 1 Parkstand auf Höhe Hauptstraße 13
10. Einzeichnen 1 Parkstand auf Höhe Hauptstraße 9
11. Einzeichnen 1 Parkstand auf Höhe Hauptstraße 7
12. Verkehrszeichen 286-30 (Eingeschränktes Haltverbot Mitte) und Zusatzzeichen 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) auf Höhe Hauptstraße 7 (Laterne)
13. 1 Parkstand auf Höhe Hauptstraße 5

Rechte Fahrbahnseite (Fahrtrichtung Rittersheim)

14. Verkehrszeichen 283-10 (Absolutes Haltverbot Anfang) auf Höhe Hauptstraße 2
15. Verkehrszeichen 283-30 (Absolutes Haltverbot Mitte) auf Höhe Hauptstraße 6
16. Verkehrszeichen 283-20 (Absolutes Haltverbot Ende) auf Höhe Hauptstraße 16 (zu Verkehrszeichen 208 (Vorrang des Gegenverkehrs))
17. Verkehrszeichen 286-10 (Eingeschränktes Haltverbot Anfang) auf Höhe Hauptstraße 18
18. Verkehrszeichen 286-20 (Eingeschränktes Haltverbot Ende) auf Höhe Hauptstraße 22
19. Verkehrszeichen 283-10 (Absolutes Haltverbot Anfang) Hauptstraße auf Höhe Ende Bushaltestelle
20. Verkehrszeichen 283-20 (Absolutes Haltverbot Ende) auf Höhe Hauptstraße 46 und Verkehrszeichen 286-10 (Eingeschränktes Haltverbot Anfang) und Zusatzzeichen 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt)
21. 2 Parkstände auf Höhe Hauptstraße 46
22. 1 Parkstand auf Höhe Hauptstraße 48 (im Anschluss an Pflanzinsel)
23. Verkehrszeichen 286-20 (Eingeschränktes Haltverbot Ende) auf Höhe Hauptstraße 50 b

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

(Wienpahl)
Bürgermeisterin



Anlage1 zur Verkehrsrechtlichen Anordnung Hauptstraße, Gauersheim, vom 13.03.2025



Anlage 2 zur Verkehrsrechtlichen Anordnung Hauptstraße, Gauersheim, vom 13.03.2025



Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;

11. Teilstreifschreibung – „Erneuerbare Energien“ des „Flächennutzungsplans 2017“ zur Darstellung einer Sonderbaufläche für die Windenergie IPP „Am Hieberg“ in der Gemarkung Morschheim - Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden;
-Bekanntmachung der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der 11. Teilstreifschreibung Erneuerbare Energien des Flächennutzungsplans soll der gültige Flächennutzungsplan in der Gemarkung Morschheim geändert werden, um im Abstand von 900 Metern zur Ortslage (nördlich von Morschheim) eine Sonderbaufläche für die Erzeugung von Windstrom darzustellen. Diese Darstellung bildet die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Windrädern, ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Die Fläche mit einer Größe von rd. 30 ha soll durch isolierte Positivplanung als Sondergebiet für Windenergie in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Die Ortsgemeinde Morschheim ist über die Planung informiert und mit der Änderung des FNP einverstanden.

Der Verbandsgemeinderat hatte am 09.04.2024 den Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens für die 11. Teilstreifschreibung des Flächennutzungsplans gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit hat in der Zeit von 21.05.2024 bis einschließlich 25.06.2024 stattgefunden. Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2025 mit den eingegangenen Stellungnahmen befasst, den Entwurf des Bauleitplans gebilligt und die Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) des Entwurfs der „11. Teilstreifschreibung – Erneuerbare Energien“ des „Flächennutzungsplans 2017“ nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.

Lageplan mit Geltungsbereich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung wird der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet veröffentlicht in der Zeit von:

24.03.2025 bis einschließlich 25.04.2025

Die ortsübliche Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen stehen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter: <https://www.kirchheimbolanden.de/de/vg-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html> zur Einsichtnahme bereit. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der angegebenen Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der o.a. Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail-Adresse: bauleitplanung@kirchheimbolanden.de) können aber auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 11. Teilstreitbeschreibung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die VG deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend wird aufgrund des § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Neben dem Entwurf des Bauleitplans mit Begründung und Umweltbericht liegen aktuell folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen vor und werden öffentlich ausgelegt bzw. im Internet bereitgestellt:

- 1. Faunistisches Gutachten zur Windparkplanung „Morschheim“ 12/2024**
- 2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB mit umweltbezogenen Informationen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einschl. Umweltvereine:**

Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange	Umweltbelange/Wechselwirkungen
1. Planungsgemeinschaft Westpfalz PGW, 27.06.2024	<ul style="list-style-type: none"> - kein Vorrang Wind im Raumordnungsplan, stattdessen Vorrang Landwirtschaft. Antrag auf Zielabweichung ist gestellt. - die landesplanerische Stellungnahme ist einzuholen - Vereinbarkeit von Windstromerzeugung und angrenzenden Waldgebieten/Biotopen ist im Umweltbericht zu prüfen und nachzuweisen - Mindestabstände zu Siedlungsgebieten und Aussiedlerhöfen sind einzuhalten - Genehmigung erfolgt durch die SGD Süd Neustadt/Weinstr.

2. Generaldirektion kulturelles Erbe Speyer, 20.06.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf mehrere archäologische Fundstellen im Geltungsbereich (Empfehlung einer Sondage) - Hinweise auf gesetzliche Schutzmaßnahmen und Abstimmung mit den Denkmalbehörden bei Planung und Bauausführung
3. Landesbetrieb Mobilität LBM, Worms, 25.06.2024	<ul style="list-style-type: none"> - rechtzeitige Abstimmung mit dem LBM bei Baumaßnahmen - keine Einschränkungen des Verkehrs auf überörtlichen Straßen - Einhaltung von Abständen - rechtzeitige Einholung von Sondernutzungserlaubnissen - Ausschluss von Blendwirkungen ist nachzuweisen - anerkannte Regelwerke sind anzuwenden bei der Planung - die Autobahn GmbH ist zu beteiligen - keine Einleitung von Niederschlagswasser in die Systeme des LBM
4. Landesamt für Vermessung, Koblenz 17.06.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung, ob Festpunkte gefährdet bzw. betroffen sind und gegebenenfalls Mitteilung
5. Creos Gasversorger, Homburg 23.05.2024	<ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Gasleitung im Näherungsbereich vorhanden - genaue Lage prüfen, Schutzabstände beachten - örtliche Einweisung ist unbedingt erforderlich - die Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten
6. Pfalzwerke Netz AG, 24.06.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Ansprechpartner: technisches Büro Frankenthal - keine Versorgungsleitungen im Bereich der geplanten FNP Teilstreckenbeschreibung - Planauskunft rechtzeitig vor Baubeginn einholen
7. Landesamt für Geologie und Bergbau Mainz, 26.06.2024	<ul style="list-style-type: none"> - kein Altbergbau dokumentiert, kein Bergbau aktuell - Hinweis auf eventuell ehemals erfolgten Quecksilberabbau und kleinere Versuchsstollen in der Gemarkung Morschheim - die Eischaltung eines Bodengutachters wird empfohlen - allgemeine Hinweise zu Boden- und Baugrund, zu Rohstoffen, zum Geologiedatengesetz
8. Gesundheitsamt, Kreisverwaltung Donnersberg, 24.06.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der TA-Lärm und der Mindestabstände ist nachzuweisen
9. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR Westpfalz, 17.05.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Beachtung der landwirtschaftlichen und agrarstrukturellen Belange - Einschränkungen der Bewirtschaftung etc. sind bei der Planung, Umsetzung und der Kompensation zu minimieren
10. Untere Naturschutzbehörde Kreisverwaltung 24.06.2024	<ul style="list-style-type: none"> - keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung - Festlegung des Untersuchungsrahmens bei der Umweltprüfung (z.B. Auswirkungen auf Schutzgebiete im Umfeld)
11. Untere Landesplanungsbehörde Kreisverwaltung, 24.06.2024	<ul style="list-style-type: none"> - keine Einwendungen gegen die Planung - redaktionelle Hinweise
12. Forstamt Rheinhessen, 24.06.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen des angrenzenden Waldes sind auszuschließen - erforderliche Abstände zum Wald sind einzuhalten - Beeinträchtigungen der im Wald lebenden Tiere sind zu vermeiden bzw. zu minimieren - entsprechende gutachterliche Nachweise werden gefordert

13.Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, 08.10.2024	<ul style="list-style-type: none">- keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung- Hinweis darauf, dass im FNP der VG Alzey-Land keine angrenzende Fläche für die Windenergie dargestellt ist und dass dies auch nicht geplant ist- Hinweis darauf, dass in der VG Alzey-Land auf Flächen für die Windenergie die Rotor-In-Regelung gilt- die Ortsgemeinden Offenheim und Mauchenheim schließen sich der SN an
14.SGD Süd Wasser, Abfall, Bodenschutz 23.07.2024	<ul style="list-style-type: none">- nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist zur Versickerung zu bringen- Starkregenvorsorge beachten- Bodenschutzbeachten- keine Altablagerungen, Altstandorte etc. im Gebiet bekannt- Vorgaben im 10 Meter-Bereich zum angrenzenden Hahlbach sind zu beachten- Grundwasserschutz bei Verwendung von wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten

3. Umweltbezogene Stellungnahmen von Privatpersonen und Unternehmen, die nicht zu den Trägern öffentlicher Belange gehören:
Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben

Kirchheimbolanden, den 19.03.2025

gez. Wienpahl
Bürgermeisterin



Text zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt:

Ab Mai 2025 bis September 2025 werden im Rahmen der „Erfassung windenergiesensibler Fledermausarten in Rheinland-Pfalz – 2025“ Kartierungen auf Stichprobenflächen durchgeführt. Die dabei erhobenen Daten dienen u. a. zur Identifizierung von Schwerpunkt vorkommen für den Fledermausschutz. Die Erhebungen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder die zukünftige Nutzung der Flächen.

Die Erfassungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU). Für die Erfassung wurden vom LfU externe Kartiererinnen und Kartierer beauftragt. Diese werden vom LfU mit einem Schild für ihr KFZ ausgestattet, auf dem steht: „Kartierung Naturschutz – Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz“. Das Schild ist mit einem Dienstsiegel versehen. Darüber hinaus werden die beauftragten Expertinnen und Experten vom LfU verpflichtet, die schriftliche Beauftragung im Fahrzeug bereitzuhalten.

Im Rahmen der Erhebungen ist es den Kartierenden grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 2 LNatSchG).



PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

26/2025

Aktualisierter Service der Finanzämter Neue Online-Dienste und geänderte Telefonzeiten

Das Service-Angebot der rheinland-pfälzischen Finanzämter wird aktualisiert und aktuellen Erfordernissen angepasst. Die Online-Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und Terminabsprache mit dem Finanzamt werden ausgebaut, die Telefonzentrale optimiert und die Telefonzeiten der Veranlagungsstellen zugleich auf bestimmte Tageszeiten konzentriert.

„Wir erhoffen uns dadurch eine Modernisierung und Steigerung der Servicequalität und zugleich eine effizientere Arbeitserledigung, also eine Verbesserung unserer Dienstleistung für Bürgerinnen und Bürger insgesamt“, so Stephan Filtzinger, Präsident des Landesamtes.

Ab sofort sind auf den Internetseiten der Finanzämter neben einer Vielzahl von Service- und Informationsangeboten auch Kontaktformulare zu finden, mit denen steuerliche Anliegen unkompliziert an das Finanzamt übermittelt werden können. Zusätzlich kann über ein Online-Buchungssystem ein Termin für ein Telefonat oder ein Gespräch im Finanzamt gebucht werden. Der Auskunftsumfang der Telefonzentrale der Finanzämter wurde ebenfalls optimiert. Für allgemeine steuerrechtliche Fragen steht weiterhin unter der Telefonnummer 0261 20 179 279 die zentrale, landesweite Info-Hotline der Finanzämter zur Verfügung. Um eine konzentrierte und effiziente Erledigung der Steuerveranlagung zu erleichtern, werden ab dem 24.03.2025 die Telefonzeiten der veranlagenden Arbeitsgebiete auf Montag bis Freitag, 9 bis 12 Uhr und zusätzlich Donnerstag, 14 bis 15:30 Uhr festgelegt. Für persönliche Vorsprachen sind wie bisher die Service-Center der Finanzämter ohne Anmeldung montags von 8 bis 16 Uhr und donnerstags von 8 bis 18 Uhr geöffnet.

Öffentliche Bekanntmachung

Trinkwasserrohrnetz in der Stadt Kirchheimbolanden wird gespült

Zum Erhalt der einwandfreien Trinkwasserqualität wird ab

Montag, 24. März 2025,

für einen Zeitraum von ca. 2 Wochen eine Intensivspülung des Trinkwassernetzes durchgeführt. Eine Auflistung der Straßenzüge finden Sie jeweils für drei Tage im Voraus auf unserer Webseite www.wvr.de

Rohrnetzspülungen werden regelmäßig durchgeführt und sind vorbeugende Maßnahmen zur Sicherung der hohen Qualität des Lebensmittels Nummer 1 „Trinkwasser“. Die natürlichen und für die Gesundheit unbedenklichen Wasserinhaltstoffe wie Eisen und Mangan lagern sich über die Jahre in den Rohrleitungen ab. Diese sind regelmäßig zu entfernen, um das Rohrnetz zu erhalten und unkontrollierten Trübungen des Trinkwassers vorzubeugen. Zur effektiven und nachhaltigen Reinigung wird mit einer hohen Fließgeschwindigkeit gespült. Es wird nur Trinkwasser verwendet, d. h. es werden keine chemischen Zusätze hinzugefügt. Die Spülung erfolgt zudem zeitlich begrenzt in festgelegten Leitungsabschnitten. Das weitere Versorgungsnetz bleibt ohne Beeinträchtigung.

Während der Spülung muss mit einem Druckabfall bis auf 1 bar und einer Trübung des Wassers gerechnet werden. Diese Trübung ist nicht gesundheitsschädlich, kann sich aber z. B. beim Betrieb der Waschmaschinen auswirken. Durch das Ablaufen von Wasser lässt sich die Braunfärbung schnell beseitigen.

Der Druckabfall kann zu Störungen bei druckabhängigen Geräten wie bspw. Wasch- und Spülmaschinen, Warmwasserbereitern und Durchlauferhitzern führen; diese Geräte sollten in den genannten Zeiträumen nicht betrieben werden. Kontrollieren Sie bitte zudem Ihren Wasserfilter auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit.

Sollte es bedingt durch die Spülung in Ihrer Kundenanlage zu einem Druckabfall durch zugesetzte Schmutzfilter, Perlatoren und Duschköpfe kommen, empfehlen wir, den Filter in der Anlage rückzuspülen oder die Filterkerze auszuwechseln sowie, falls erforderlich, Perlatoren und Duschköpfe zu reinigen.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Meister unter der Telefonnummer 06135 73-3705 zur Verfügung. Bei Störungen erreichen Sie uns jederzeit unter der Telefonnummer 06135 6500. **Darüber hinaus finden Sie alle Informationen rund um die Rohrnetzspülung sowie den Zeitpunkt, wann Ihr Versorgungsabschnitt voraussichtlich gespült wird, im Internet unter www.wvr.de**

Falls Sie ihren Pkw im öffentlichen Verkehrsraum parken, möchten wir Sie daran erinnern, dass Schieber und Hydranten freizuhalten sind; dies ermöglicht einen reibungslosen Ablauf unserer Arbeiten.

Für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung möchten wir uns im Voraus bedanken.
Ihre Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH